

Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) zu öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2016 in Frankreich (UEFA EURO 2016)

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Während der Fußball-EM vom 10. Juni – 10. Juli 2016 dürfen die im Stadtgebiet befindlichen Gaststätten, die über einen erlaubten Freiflächenbetrieb verfügen, ihre Betriebszeiten zum Zwecke der öffentlichen Direktübertragung von Europameisterschaftsspielen, deren Anfangszeit bis maximal 21.00 Uhr liegt, bis 60 Minuten nach Spielende ausdehnen. Hierbei sind die Anlagen auf den Gaststättenfreiflächen so zu errichten und zu betreiben, dass sie den Anforderungen des § 2 der Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-EM 2016 vom 17. Mai 2016 entsprechen.
2. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Nebenbestimmungen:
 - Es ist sicherzustellen, dass Tongeräte mit Ausnahme jener Geräte, die der Direktübertragung dienen, nicht benutzt werden und Lautsprechereinrichtungen so ausgerichtet sind, dass die Beschallung der Nachbarschaft so gering wie möglich erfolgt und insbesondere die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht direkt beschallt werden.
 - Es ist sicherzustellen, dass Fanfaren, Trommeln, Trillerpfeifen, Combinho und ähnliche lärm erzeugende Instrumente und Geräte nicht benutzt werden.
 - Bis höchstens 30 Minuten nach dem Schlusspfeiff ist die Übertragung von Kommentaren und Spielanalysen in einem geringen Umfang erlaubt.
4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft. Sie ist ab diesem Termin auch im Internet einsehbar unter www.amtsblatt.halle.de

Begründung:

Im Zeitraum vom 10. Juni bis 10. Juli 2016 findet die UEFA EURO 2016 Frankreich statt. Die Erfahrungen aus vergleichbaren Sportereignissen zeigen, dass bundesweit ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, dieses herausragende Sportereignis in Gemeinschaften an öffentlichen Orten, wie z. B. Gaststätten, zu verfolgen. Dem besonderen Umstand Rechnung tragend, dass zahlreiche Spiele erst 21:00 Uhr beginnen, hat die Bundesregierung unter Zustimmung des Bundesrates verordnet, dass die örtlich zuständigen Behörden besondere Betriebszeiten für Freiflächen von Gaststätten zum Zwecke des öffentlichen Fußballschauens von Direktübertragungen festsetzen dürfen. Hierbei sind der Schutz der Nachbarschaft vor Lärmbelästigungen und das Interesse der Bevölkerung am unmittelbaren Fußballspielverlauf gegeneinander abzuwägen. Das erhebliche öffentliche Interesse besteht darin, dass auf diese Weise die Menschen, die die Spielorte in Frankreich nicht besuchen können, Gelegenheit bekommen, in größerer Gemeinschaft mit anderen die EM-Spiele live verfolgen zu können. Berücksichtigt wurde, dass an Tagen solch später internationaler Fußballspiele insgesamt ein Anstieg der Lärmpegel durch spontane Feiern des „Fußballfestes“ in Privatbereichen, durch Autokorsos u. ä. mit Sicherheit zu einer

Verschiebung der allgemeinen Nachtruhe führt. Bei der befristeten Erweiterung der Betriebszeiten von ausschließlich erlaubten Freiflächen von Gaststätten wird berücksichtigt, dass an den insgesamt 22 Spieltagen in den Vorrunden von insgesamt 36 Spielen lediglich 17 Spiele um 21:00 Uhr beginnen und damit die Direktübertragungen ca. 23:00 Uhr enden.

Von den 15 Spielen in der Finalrunde beginnen 10 Spiele um 21:00 Uhr und 5 Spiele 15:00 Uhr und 18:00 Uhr. Unter Beachtung einer 2 x 15-minütigen Nachspielzeit und einem möglichen Elfmeterschießen wird mit einem Übertragungsende bis längstens ca. 00:00 Uhr gerechnet, so dass zu diesen Spielen das Betriebszeitende ca. 01:00 Uhr ist. Erfahrungen aus den vergangenen Europa- und Weltmeisterschaften zeigen, dass es bei Deutschlandspielen den höchsten Besucherzulauf geben wird, so dass möglicherweise nur an 3 Tagen mit einem Betriebszeitende bis ca. 01:00 Uhr gerechnet werden muss.

Im Ergebnis dieser Interessenabwägung können Freiflächenbetriebszeiten dem Bevölkerungsinteresse entsprechend so ausgedehnt werden, dass die Vielzahl von erst 21.00 Uhr MESZ beginnenden Spielen direktübertragen angesehen werden können und im Anschluss 60 Minuten zum geordneten Einstellen des Freiflächenbetriebes verbleiben. Die Nebenbestimmungen wurden unter dem Blickwinkel des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft festgelegt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da es sich um ein herausragendes internationales Sportereignis mit überdurchschnittlichem Bevölkerungsinteresse handelt. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigte, dass nahezu alle Bevölkerungsschichten Fußballbegeisterung entwickeln und es sich bei den Besuchern der Fußballübertragungen in Gaststätten um weitaus mehr Personen, als die sonst üblichen Fußballfans handelt. Das Interesse der Bürger sowie der Gaststättenbetreiber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse einzelner möglicher Widerspruchsführer an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes bis zur beabsichtigten Betriebszeitverlängerung der bereits erlaubten Freiflächen zum Zwecke der Übertragung der öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien zur Fußball-EM würde im Falle eines Widerspruches nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird.

Da die sofortige Vollziehung angeordnet ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Halle (Saale), den 23. Mai 2016

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister